

**Der Schulverein Reesenbüttel e.V.**

*.... für die Schule, zum Wohle der Schüler!*



**Schulverein Reesenbüttel e.V.**

## **Satzung**

**Schulverein der Grundschule Am Reesenbüttel**

**Neufassung vom 14.11.2018**

# Der Schulverein Reesenbüttel e.V.

*.... für die Schule, zum Wohle der Schüler!*



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein Reesenbüttel e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2051 AH eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg.
3. Geschäftsjahr ist von September bis August.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule am Reesenbüttel in Ahrensburg (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Ausstattung des Computerbereiches
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Newsletter, Fördervereinsrundbrief)
  - f) Außendarstellung der Schule
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - j) Unterstützung der Cafeteria
  - k) Unterstützung der Schulbibliothek
  - l) Gestaltung des Außengeländes
  - m) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# Der Schulverein Reesenbüttel e.V.

*.... für die Schule, zum Wohle der Schüler!*



2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) automatisch wenn kein Kind mehr die Schule besucht. Sofern ein Verbleiben im Schulverein nicht ausdrücklich gewünscht wird.
  - b) durch Austritt, der vom Mitglied schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Schuljahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - c) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - e) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen wurde.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 15,- EUR, er soll jährlich durch Lastschriftverfahren entrichtet werden.

# Der Schulverein Reesenbüttel e.V.

*.... für die Schule, zum Wohle der Schüler!*



## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax, Ranzenpost oder Briefpost, außerdem wird diese auf der Homepage der Schule veröffentlicht) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand bzw. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt einberufen werden.
  - d) Der Vorsitzende des Schulleiternbeirates und der Schulleiter sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Diese können sich durch ein Mitglied des Vorstandes des Schulleiternbeirates bzw. des Lehrerkollegiums vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

# Der Schulverein Reesenbüttel e.V.

.... für die Schule, zum Wohle der Schüler!



- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
  - f) mögliche Anpassung des Mitgliedsbeitrags
  - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) Entscheidung über gestellte Anträge
  - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
  - j) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand:

- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) Vorsitzende/r                    | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| c) Kassenwart                       | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| d) Schriftführer/in                 | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |

Erweiterter Vorstand:

- e) Beisitzer, maximal 3 Beisitzer.

2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB) können im Ausnahmefall in Personalunion ausgeübt werden.

# Der Schulverein Reesenbüttel e.V.

*.... für die Schule, zum Wohle der Schüler!*



3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen mindestens einer der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist. Diese sind an Vorstandsbeschlüsse gebunden.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse können auch in Textform, elektronisch und im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.

## **§ 9 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

# Der Schulverein Reesenbüttel e.V.

*.... für die Schule, zum Wohle der Schüler!*



## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahrensburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe (Schülerwohlfahrt) zu verwenden hat.